



# Richtlinie betr. anerkannte Vertretung

Richtlinie anerkannte Vertretung, RLaV  
vom 14. September 2018  
Datum des Inkrafttretens: 2. Mai 2019

## Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Begriffe .....	3
Art. 3	Anwendungsbereich.....	3
Art. 4	Allgemeine Verfahrensgrundsätze.....	3
II	Registrierung als anerkannte Vertretung .....	3
A	Voraussetzungen für die Registrierung als anerkannte Vertretung.....	3
Art. 5	Voraussetzungen für die Registrierung als anerkannte Vertretung.....	3
Art. 6	Gesuch .....	4
B	Registrierungsverfahren.....	4
Art. 7	Prüfung.....	4
Art. 8	Entscheid .....	4
Art. 9	Rechtsmittel .....	5
Art. 10	Registrierung .....	5
III	Rechte und Pflichten.....	5
Art. 11	Rechte .....	5
Art. 12	Pflichten.....	5
Art. 13	Werbung/Marketing.....	6
IV	Disziplinarverfahren und -instrumente .....	6
Art. 14	Disziplinarinstrumente.....	6
Art. 15	Disziplinarverfahren .....	6
Art. 16	Rechtsmittel .....	6
V	Register.....	6
Art. 17	Register.....	6
VI	Deregistrierung.....	7
Art. 18	Aufgrund Mitteilung .....	7
Art. 19	Aufgrund Verhängung eines Disziplinarinstruments.....	7
VII	Schlussbestimmungen.....	7
Art. 20	Gebühren .....	7
Art. 21	Inkrafttreten .....	7
Art. 22	Übergangsbestimmung.....	7

Regl. Grundlage: Art. 43 und 58a KR

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt das Konzept der anerkannten Vertretung, insbesondere die Registrierung, die mit der Registrierung einhergehenden Rechte und Pflichten der anerkannten Vertretung, die Disziplinarinstrumente, das Register der anerkannten Vertretung, sowie die Deregistrierung als anerkannte Vertretung.

### Art. 2 Begriffe

In dieser Richtlinie gelten als:

1. **anerkannte Vertretung:** Ein Betrieb, der die Anforderungen gemäss dieser Richtlinie erfüllt, insbesondere mindestens eine sachkundige Fachperson beschäftigt, und der bei SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») als anerkannte Vertretung registriert ist.
2. **sachkundige Fachperson:** Eine natürliche Person, die aufgrund einer entsprechenden Anmeldung durch eine anerkannte Vertretung bei SIX Exchange Regulation als sachkundige Fachperson eingetragen ist.

### Art. 3 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Rechtsbeziehung zwischen den Regulatorischen Organen für die Handelsplätze von SIX und der anerkannten Vertretung.

*Siehe hierzu auch:*

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)

### Art. 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

<sup>1</sup> Die anerkannte Vertretung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber SIX Exchange Regulation durch sachkundige Fachperson(en) vertreten.

<sup>2</sup> Die an einem Verfahren beteiligte anerkannte Vertretung ist in Bezug auf ihre Tätigkeit gegenüber SIX Exchange Regulation zur Mitwirkung verpflichtet. Dazu kann SIX Exchange Regulation von der anerkannten Vertretung die entsprechenden Unterlagen und Informationen herausverlangen, unter Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften.

## II Registrierung als anerkannte Vertretung

### A Voraussetzungen für die Registrierung als anerkannte Vertretung

#### Art. 5 Voraussetzungen für die Registrierung als anerkannte Vertretung

Im Hinblick auf eine Registrierung als anerkannte Vertretung müssen folgende Punkte dargelegt und erfüllt werden:

1. Angaben zum Betrieb, namentlich die Firma/den Namen, Adresse, Tätigkeitsgebiet;

2. Vorhandensein der erforderlichen Sachkunde durch Beschäftigung mindestens einer sachkundigen Fachperson, welche über die notwendigen Kompetenzen, insbesondere Kenntnis der Regularien, ausreichende Ausbildung und Erfahrung im Zusammenhang mit der Kotierung von Effekten an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»), verfügt, um eine Transaktion an SIX Swiss Exchange betreuen zu können;
3. Abgabe der Zustimmungserklärung "Anerkannte Vertretung";
4. Bezeichnung einer Ansprechperson, welche gegenüber SIX Exchange Regulation für Belange betreffend die Rechtsbeziehung der anerkannten Vertretung verantwortlich ist. Die Ansprechperson muss eine sachkundige Fachperson sein.

*Siehe hierzu auch:*

- Zustimmungserklärung "Anerkannte Vertretung"

## **Art. 6 Gesuch**

<sup>1</sup> Eine Registrierung als anerkannte Vertretung kann nur auf rechtsgültig unterzeichnetes Gesuch des Betriebs hin erfolgen. Das Gesuch ist bei SIX Exchange Regulation einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat Angaben zu enthalten zu den Voraussetzungen gemäss Art. 5. Im Gesuch ist insbesondere anzugeben:

1. welche Personen zur Eintragung als sachkundige Fachpersonen angemeldet werden;
2. über welche Kompetenzen gemäss Art. 5 Ziff. 2 die jeweiligen Personen verfügen;
3. welche(n) der nachfolgenden Produktbereiche die jeweilige Person betreut:
  - a) Aktien (inkl. Partizipations- und Genussscheine) und Hinterlegungsscheine;
  - b) Kollektive Kapitalanlagen;
  - c) Anleihen;
  - d) Derivate;
  - e) Exchange Traded Products (ETPs);
4. welche Person die Ansprechperson gemäss Art. 5 Ziff. 4 ist.

<sup>3</sup> Dem Gesuch ist eine rechtsgültig unterzeichnete Zustimmungserklärung "Anerkannte Vertretung" im Original beizulegen.

<sup>4</sup> Die Einforderung weiterer Unterlagen und Nachweise bleibt vorbehalten, namentlich bezüglich der Kompetenzen einer Person (z.B. Transaktionserfahrung).

## **B Registrierungsverfahren**

### **Art. 7 Prüfung**

SIX Exchange Regulation prüft das Gesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen.

### **Art. 8 Entscheid**

<sup>1</sup> SIX Exchange Regulation heisst das Gesuch um Registrierung als anerkannte Vertretung gut, wenn die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Gutheissung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Gutheissung kann auf einzelne Produktbereiche (Art. 6 Abs. 2 Ziff. 3) beschränkt werden.

<sup>4</sup> Der Entscheid von SIX Exchange Regulation wird schriftlich mitgeteilt.

#### **Art. 9 Rechtsmittel**

Gegen einen Entscheid von SIX Exchange Regulation betreffend die Registrierung als anerkannte Vertretung kann die anerkannte Vertretung innert 10 Börsentagen nach Zustellung des Entscheids Beschwerde an das Regulatory Board erheben. Die Beschwerde ist zu begründen.

#### **Art. 10 Registrierung**

Der Eintrag ins Register (Registrierung) erfolgt nach Eintritt des Entscheids um Registrierung in Rechtskraft.

### **III Rechte und Pflichten**

#### **Art. 11 Rechte**

Mit der Registrierung ist die anerkannte Vertretung berechtigt:

1. die gemäss den Regularien einer anerkannten Vertretung vorbehaltenen Aufgaben, namentlich das Einreichen von Gesuchen im Sinne von Art. 43 KR, wahrzunehmen.
2. weitere natürliche Personen bei SIX Exchange Regulation als sachkundige Fachpersonen zur Eintragung anzumelden.

#### **Art. 12 Pflichten**

<sup>1</sup> Mit der Registrierung hat die anerkannte Vertretung sicherzustellen, dass:

1. sie die Voraussetzungen gemäss IIArt. 5 fortwährend erfüllt. Die Pflicht zur fortlaufenden Ausbildung der sachkundigen Fachpersonen obliegt der anerkannten Vertretung.
2. die im Namen der anerkannten Vertretung handelnden, bei SIX Exchange Regulation angemeldeten und eingetragenen sachkundigen Fachpersonen gegenüber SIX Exchange Regulation jederzeit sorgfältig auftreten und nach Treu und Glauben handeln.
3. die gemäss den Regularien von einer anerkannten Vertretung einzureichenden Gesuche rechtsgültig durch eine sachkundige Fachperson unterzeichnet werden.
4. Änderungen unverzüglich an SIX Exchange Regulation gemeldet werden betreffend:
  - a) den Betrieb (z.B. die Firma/den Namen des Betriebs, die Adresse);
  - b) die verantwortliche Ansprechperson;
  - c) eine sachkundige Fachperson (z.B. Beendigung des Anstellungsverhältnisses).

<sup>2</sup> Die anerkannte Vertretung hat jährlich wie auch bei zwischenzeitlichem Auftreten von Änderungen (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 lit. c)) eine Liste sämtlicher für deren Namen auftretende sachkundige Fachpersonen bei SIX Exchange Regulation (unter Kennzeichnung der Ansprechperson gemäss Art. 5 Ziff. 4) zu hinterlegen.

<sup>3</sup> Die anerkannte Vertretung hat bei Personen, welche für die anerkannte Vertretung neu gegenüber SIX Exchange Regulation als sachkundige Fachpersonen auftreten sollen, vorgängig eine rechtsgültig unterzeichnete Anmeldung zur Eintragung bei SIX Exchange Regulation einzureichen.

<sup>4</sup> Die Anmeldung gemäss Art. 12 Abs. 3 muss folgende Angaben enthalten:

1. Kompetenzen gemäss IIArt. 5 Ziff. 2, über welche die jeweilige Person verfügt;

2. Produktbereich(e), welche(n) die Person betreuen soll (vgl. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 3).

<sup>5</sup> SIX Exchange Regulation kann eine Anmeldung ablehnen oder unter Auflagen oder Bedingungen bestätigen.

### **Art. 13 Werbung/Marketing**

Die Registrierung als anerkannte Vertretung und/oder die Eintragung als sachkundige Fachperson darf nicht zu aufdringlichen Werbe- und Marketingzwecken verwendet werden.

## **IV Disziplinarverfahren und -instrumente**

### **Art. 14 Disziplinarinstrumente**

<sup>1</sup> Kommt es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen SIX Exchange Regulation und der anerkannten Vertretung zu Ereignissen oder Vorfällen, welche eine Pflichtverletzung darstellen und/oder hinreichenden Grund zur Annahme geben, dass die anerkannte Vertretung die jeweiligen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nicht mehr erfüllt, können die Disziplinarinstrumente gemäss Art. 61 Abs. 1<sup>bis</sup> KR ergriffen werden.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ zieht bei der Ergreifung von Disziplinarinstrumenten namentlich die Schwere des Verstosses in Betracht.

### **Art. 15 Disziplinarverfahren**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen der Verfahrensordnung (VO) finden sinngemäss auf das Disziplinarverfahren Anwendung, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.

<sup>2</sup> Über allfällige Disziplinarverfahren und ergriffene Disziplinarinstrumente wird die Öffentlichkeit nicht informiert.

<sup>3</sup> SIX Exchange Regulation führt im Rahmen eines Disziplinarverfahrens keine formelle Vorabklärung durch. Das rechtliche Gehör der anerkannten Vertretung bleibt gewahrt.

<sup>4</sup> An die Stelle eines Sanktionsbescheids tritt der Disziplinarbescheid. An die Stelle eines Antrags an die Sanktionskommission tritt der Antrag an das Regulatory Board.

### **Art. 16 Rechtsmittel**

Gegen die Anordnung eines Disziplinarinstrumentes durch SIX Exchange Regulation kann die anerkannte Vertretung innert 10 Börsentagen nach Zustellung des begründeten Disziplinarbescheids Beschwerde an das Regulatory Board erheben. Die Beschwerde ist zu begründen.

## **V Register**

### **Art. 17 Register**

<sup>1</sup> SIX Exchange Regulation führt ein Register der anerkannten Vertretungen und deren sachkundigen Fachpersonen.

<sup>2</sup> SIX Exchange Regulation kann die anerkannten Vertretungen und deren sachkundige Fachpersonen auf ihrer Webseite veröffentlichen.

## VI Deregistrierung

### Art. 18 Aufgrund Mitteilung

<sup>1</sup> Will sich eine anerkannte Vertretung deregistrieren lassen, muss sie SIX Exchange Regulation eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.

<sup>2</sup> Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung streicht SIX Exchange Regulation die anerkannte Vertretung aus dem Register (Deregistrierung).

<sup>3</sup> Mit der Deregistrierung der anerkannten Vertretung erlischt auch die Vertretungskraft der von ihr angemeldeten sachkundigen Fachpersonen.

### Art. 19 Aufgrund Verhängung eines Disziplinarinstruments

Wird die Registrierung aufgrund eines Disziplinarentscheids aufgehoben, erfolgt die Deregistrierung der anerkannten Vertretung mit Eintritt des Entscheids in Rechtskraft.

## VII Schlussbestimmungen

### Art. 20 Gebühren

Die anerkannte Vertretung verpflichtet sich zur Bezahlung der Gebühren gemäss Gebührenordnung RegOrg (GebOR).

### Art. 21 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 2. Mai 2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Anerkennung als sachkundige Emittenten und Vertreter vom 1. Oktober 2010.

### Art. 22 Übergangsbestimmung

Die gemäss der Richtlinie betr. Anerkennung als sachkundige Emittenten und Vertreter vom 1. Oktober 2010 anerkannten sachkundigen Emittenten und Vertreter, d.h. Betriebe gemäss Art. 2 Ziff. 1, haben innerhalb von 12 Monaten seit Inkrafttreten dieser Richtlinie die rechtsgültig unterzeichnete Zustimmungserklärung "Anerkannte Vertretung" beizubringen.